

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Gebührensatzung der RSAG AÖR
-------------------------	-------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AÖR anzuweisen, der Satzung der RSAG AÖR über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2021 gültigen Fassung zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsrat hat in seiner 37. Sitzung am 13. November 2020 den Entwurf der Gebührensatzung der RSAG AÖR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zur Vorlage im Kreistag beschlossen.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AÖR angewiesen hat, der Gebührensatzung der RSAG AÖR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zuzustimmen, sind in der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2020 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Es erfolgt hier ebenso wie in der Abfallsatzung eine Vereinheitlichung der Begriffe Gefäße/Behälter/Container/Tonne, indem
 - die Begriffe „Gefäß“/“...gefäß“ weggelassen werden,

- die vorhandenen Begriffe „Behälter“/“...behälter“, „Tonne“/“...tonne“, „Container“/“...container beibehalten werden,
 - die Begriffe „Behälter“/“...behälter“ zum Oberbegriff aufgewertet werden,
 - der Begriff „Unterflurcontainer“ als fester Begriff beibehalten wird.
- In § 3 wird ein neuer Absatz 6 eingeführt, der genauer als bisher beschreibt, was unter einem „Gewerbebetrieb“ zu verstehen ist. Satz 4 des Absatzes 4 wird zu Satz 1 des neuen Absatzes 6 und noch etwas ergänzt. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
 - Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Sonderleistungen“ (siehe hierzu Vorlage zur Abfallsatzung) spiegeln sich auch in § 6 Absatz 3 wider. Es bleibt bei den 4 Sonderleistungen. Es wird klargestellt, dass nur noch die Abholung von Sperrmüll oder von Elektro- und Elektronikgeräten eine Sonderleistung darstellt.
 - In § 6 Absatz 8 wird klargestellt, dass es sich bei den dort aufgeführten Gebühren für Zusatzabfuhren um reine Bearbeitungsgebühren handelt, die zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren erhoben werden.
 - In § 6 Absatz 9 wird erstmalig eine Gebühr für die Wartung und Instandhaltung eines Unterflurcontainers eingeführt. Sie betrifft alle ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommenen Unterflurcontainer.

Darüber hinaus erfolgen noch einige redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen im Text der Satzung sind in der beiliegenden Synopse aufgeführt (Anhang 1). Der Entwurf der Gebührensatzung ist darüber hinaus in der neuen Lesefassung digital als Anhang 2 dieser Vorlage beigefügt und kann über das Kreistagsinformationssystem eingesehen werden.

(Landrat)

Anhang:

1. Synopse Gebührensatzung RSAG AÖR
2. Entwurf der Gebührensatzung RSAG AÖR